

Jugendordnung der Fischerjugend des Fischereivereins Großaitingen e.V.



Die Fischerjugend des Fischereivereins Großaitingen e.V. gibt sich unter Bezugnahme auf § 9 der Satzung des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. vom 10.04.2010 mit Grundlage der Jugendordnung der Landesjugendleitung des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. vom 08.03.2008 nachfolgende Jugendordnung:

1. Mitgliedschaft

Die Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Jugendgruppe. Nach dem 18. Lebensjahr entscheiden sie selbst über ihren weiteren Verbleib in der Jugendgruppe.

2. Aufgaben und Ziele

Die Fischerjugend vertritt unter Beachtung der Satzung des LFV Bayern und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Ziele:

- a) Sie hilft jungen Menschen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte zu wahren und setzt sich konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.
- b) Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung, den Sport (einschließlich der Entwicklung neuer Formen), das waidgerechte Verhalten, die Angelfischerei und den Castingsport, die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- c) Sie pflegt die internationale Verständigung und die olympische Idee.
- d) Sie wahrt parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.
- e) Sie bewahrt, schützt und pflegt Natur und Umwelt. Sie tritt ein für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie für die Renaturierung geschädigter Gewässer.

Die Fischerjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

3. Organe

Die Organe sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) die Jugendleitung

4. Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.
Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und findet einmal im Jahr mindestens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins statt.

- a) Zusammensetzung: Sie besteht aus:
 - der Jugendleitung
 - allen jungen Menschen des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

- b) Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Jugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Jugendleiter/in bzw. stellvertretende Jugendleiter/in mindestens 18 Jahre alt sein.
Der Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherin soll bei der Wahl mindestens 14, muss jedoch noch unter 18 Jahre alt sein.

- c) Aufgaben der Jugendversammlung
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendleitung
 - Entlastung der Jugendleitung
 - Wahl der Jugendleitung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung des Fischereivereins Großaitingen e.V. in § 16 entsprechende Anwendung.

5. Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus:

- a) dem/der Jugendleiter/in,
- b) (ggf. dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in soweit vorhanden)
- c) dem/der Jugendsprecher/in
- d) dem/der Jugendkassier(in)
- e) dem/der Jugendschriftführer(in)
- f) 2 Beisitzern.

Die Amtsdauer der Jugendleitung beträgt grundsätzlich drei Jahre.

Zur Wahrung der Kontinuität der Jugendarbeit wird der Jugendleiter in der Mitgliederversammlung des Fischereivereins Großaitingen zusammen mit der Vorstandschaft des Fischereivereins Großaitingen gewählt. Die Bestimmungen der Vereinssatzung des Fischereivereins Großaitingen e.V. in § 14 finden hier entsprechende Anwendung.

Der/die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Jugendsprecher, sowie die 2 Beisitzer werden durch die Jugendversammlung aus dem Kreis der Jugendgruppe für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist vom/von der Jugendleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Die Jugendleitung vertritt die Belange der Jugend gegenüber der Vorstandschaft.

6. Finanzierung der Jugendarbeit

Die Finanzierung der Vereinsjugendarbeit erfolgt über Etatmittel des Vereins. Die Verwaltung der Finanzen übernimmt der Jugendkassier bzw. der Gesamtkassier des Hauptvereins.

Die Jugendversammlung beschließt über den Jugendetat und bestätigt die Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung der Jugend wird von den Kassenprüfern des Vereins mitgeprüft.

7. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beantragt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins und durch die Unterschriften vom 1. Vorsitzenden und dem Jugendleiter, wirksam.

8. Gültigkeit:

Die Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung vom 12.12.15 geändert und beschlossen.

Die Bestätigung der Mitgliederversammlung erfolgt am 05.02.2016.

Die Änderung wird über das Protokoll der Jahreshauptversammlung dokumentiert.

1. Vorsitzender
Stefan Leitmeir

1. Jugendleiter
Rauscher Markus

Organe der Jugendversammlung vom 12.12.15

Jugendleiter	<u>Markus Rauscher</u> _____.
Stellvertreter Jugendleiter	_____.
Jugendsprecher	Jakob Rauscher_____.
Jugendkassier	Elias Cajetan_____.
Jugendschritfführer	<u>Paul Rauscher</u> _____.
Beisitzer	Tobias Fecker_____.
Beisitzer	Lukas Fischer_____.